

**C2 Merkblatt für neu eingestellte Mitarbeitende zum Thema
Vorsorgeuntersuchung nach BioStoffV**



Vorsorgeuntersuchungen nach Biostoffverordnung (BioStoffV) – Merkblatt für neu eingestellte Erzieherinnen

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) hat zum Ziel, die Gesundheit der Beschäftigten durch Schutz vor Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz zu erreichen. Biologische Arbeitsstoffe sind beispielsweise Bakterien und Viren.

Neben anderen Vorschriften, die beispielsweise Hygienemaßnahmen beinhalten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei Mitarbeitern in der vorschulischen Kinderbetreuung regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen hinsichtlich bestimmter Infektionskrankheiten durchführen zu lassen.

Demnach sind arbeitsmedizinische Untersuchungen/Beratungen unter Berücksichtigung von Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten für die Beschäftigten zu veranlassen. In bestimmten Einrichtungen (z. B. Kinderkrippen, Behindertenkindergärten) oder in bestimmten Situationen (z. B. bekanntermaßen infektiöses Kind) können auch Hepatitis A oder B relevant sein.

Dabei ist zu beachten, daß:

- diese Untersuchungen ein Impfangebot enthalten müssen, wenn es sich um impfpräventable (durch Impfung zu verhindernde) Infektionskrankheiten handelt.
- die Pflicht für die Untersuchung entfällt, wenn die Beschäftigten gegen die Infektionskrankheit immun sind.
- Die entsprechenden Tätigkeiten nur ausgeführt werden dürfen, wenn die Untersuchungen durchgeführt werden.

Die Untersuchungen werden von Ihrem Betriebsarzt, dem Arbeitsmediziner der BAD GmbH, durchgeführt. Eine Untersuchung durch den Hausarzt ist nicht möglich. Direkte Kosten entstehen der Einrichtung nicht, da die Untersuchungen durch den Rahmenvertrag der EKD mit der BAD GmbH abgedeckt sind.

Wenn für eine vorherige Tätigkeit als Erzieherin eine Untersuchungsbescheinigung vorhanden ist, ist eine erneute Untersuchung erst zu dem in der Bescheinigung genannten Nachuntersuchungstermin erforderlich. In diesem Fall legen Sie die Bescheinigung Ihrem neuen Arbeitgeber vor. Ansonsten sprechen Sie bitte mit dem für Sie zuständigen BAD-Zentrum einen Untersuchungstermin ab. Adresse und Telefonnummer erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber.

Zu dem Untersuchungstermin bringen Sie bitte unbedingt mit:

- **Alle Impfausweise (auch alte Ausweise; nicht eingetragene Impfungen vor dem Termin nachtragen lassen!)**
- **Eventuell vorhandene Mutterpässe**
- **Eventuell vorhandene Blutergebnisse hinsichtlich der o. g. Infektionskrankheiten**

Alle Informationen, die Sie Ihrem Betriebsarzt geben, unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Der Arbeitgeber bekommt lediglich die Information, wann die Untersuchung durchgeführt wurde, ob Besonderheiten beim Arbeitseinsatz zu beachten sind, und den Nachuntersuchungstermin mitgeteilt.